Vossische Zeitung

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Gegründet 1704

Verlag Ullstein. Fernsprech-Zentrale Ullstein: Amt Dönhoff (A 7) 3600—3667, für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3686—3698. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 660. Wöchentlich 1 Mark. Monatlich 4,30 Mark, bei Zustellung durch die Post dazu 36 Pfennig Bestellgeld

Berlin

Verantwortlich für den Gesamtinhalt (außer dem Handelsteil) Dr. Carl Misch, Berlin. Anzeigen-Preise: mm-Zeile 35 Pfennig. Familien-Anzeigen: mm-Zeile 20 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

15 Pf • [Auswärts 20 Pf.] • Nr 597 • A 302 FREITAG, 19. DEZEMBER 1930 MORGEN-AUSGABE • V

Knappe Mehrheit für Steeg

Drei Kabinettsmitglieder demissionieren schon vorher

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

PARIS, 18. DEZEMBER

Bei der Abstimmung in der Kammer ist das Kabinett Steeg bei 291 gegen 284 Stimmen mit sieben Stimmen in der Mehrheit geblieben. Das Resultat mußte durch Hammelsprung festgestellt werden, nachdem bei der ersten Zählung die Regierung mit zehn Stimmen in der Minderheit geblieben war.

Im letzten Augenblick, bevor die Kammer zu ihrer entscheidenden Sitzung zusammentrat, haben der Pensionsminister Thoumyre, der Unterstaatssekretär im Innenministerium Coty, beide von der Tardieu-Gruppe, und der Unterstaatssekretär im Ackerbauministerium Cautru, von der Marin-Gruppe, plötzlich ihre Demission eingereicht.

Damit hat also das Kabinett Steeg noch vor Abgabe seiner Regierungserklärung vor dem Parlament schon drei Mitglieder verloren. Was dieser neue Schlag für eine Minderheitsregierung bedeuten muß, die selbst bei voller Unterstützung der sozialistischen Partei nur mit einer knappen Mehrheit rechnen kann, liegt auf der Hand. Die Minister traten eiligst noch zu einer kurzen Beratung zusammen und beschlossen, trotz alledem die entscheidende Schlacht vor der Kammer zu wagen.

In den Wandelgängen des Palais Bourbon, die heute vormittag noch ein überaus friedliches Bild gezeigt hatten, weil alle Parteien erst nach Kenntnis der Regierungserklärung endgültig Stellung nehmen wollten, rief die Demission der drei von Tardieu erfolgreich eingeschüchterten Minister eine riesige Sensation hervor. Als der Kammerpräsident Bouisson mit einiger Verspätung die Sitzung eröffnete, waren natürlich alle Bänke und Tribünen voll besetzt. Die leidenschaftliche Diskussion unter den Abgeordneten verstummte erst einigermaßen, als der Kammerpräsident in einigen Worten der Erkrankung Poincarés gedachte und dem ehemaligen Ministerpräsidenten baldige Genesung wünschte.

Dann verlas der Ministerpräsident Steeg die kurze Regierungserklärung. Wie zu erwarten war, bemüht sich diese Erklärung, ein genaues Gleichgewicht zwischen den Wünschen der Linken und der Rechten in der Kammer zu halten. Trotzdem kann man sie keineswegs als farblos oder energielos bezeichnen. Sie beginnt mit der Feststellung, daß die neue Regierung „den normalen Gang des parlamentarischen Regimes, den Fortschritt und die Sicherung der Demokratie in Arbeit und Frieden sicherstellen wolle". Sofort schneidet sie dann das brennende Problem an, den Oustric-Skandal, und erklärt, daß jede Einmischung der Finanz in die Politik verhindert werden müsse, da sie die Unabhängigkeit des Staates, die Würde der Verwaltung und die Ehre der Volksvertreter gefährde.

Deshalb fordere die Regierung „ohne Schwäche, doch in dem ausschließlichen Wunsche einer unparteiischen Gerechtigkeit", daß volle Klarheit geschaffen werde.

Die eigentliche Programmerklärung beginnt dann mit der Darstellung der außenpolitischen Ziele. Die Gesamtheit aller französischen Bürger wünsche den Frieden, heißt es in diesem Teil der Erklärung; aber der Wunsch allein genüge nicht, um den Frieden endgültig zu sichern. Interessengegensätze, Vorurteile, Gefühlshemmungen trennten noch immer die Völker. Eine organische internationale Aktion auf dem Gebiete der Wirtschaft und der Moral, eine gemeinsame und gleichzeitige Bemühung zur Schiedsgerichtsbarkeit, zur Sicherheit, zur Abrüstung, könnten aber eines Tages die Mißverständnisse und den Groll unter den Völkern verscheuchen.

Diese Politik der europäischen Versöhnung werde die Regierung mit Zähigkeit und Wachsamkeit fortsetzen, nicht aus Furcht oder Schwäche, sondern weil diese Politik in ihrem menschlichen Idealismus die realistischste sei. Frankreich sei bereit, den anderen Völkern eine „feste und keineswegs kraftlose Hand" zu reichen. Auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik gelte es, gegen die steigenden Wirkungen der internationalen Wirtschaftskrise und der fortdauernden Teuerung anzukämpfen. Nicht minder notwendig sei es, die mißbräuchlichen Manöver der Spekulation an der Börse zum Schaden des Sparbetriebes zu verhindern. Endlich gelte es, das Budget rechtzeitig und im strengsten Gleichgewicht unter Dach und Fach zu bringen. In der Sozialpolitik und in der Schulpolitik gedenke die Regierung den Weg des Fortschrittes weiter innezuhalten.

„Internationaler Friede in Sicherung und Achtung der Verträge, Freiheit für alle in Wahrung der öffentlichen Ordnung, Anständigkeit im öffentlichen Leben und Wachsamkeit auf finanziellem Gebiet, Befriedung der Geister, Versöhnung aller Volksvertreter, die ihr demokratisches Ideal noch nicht verleugnet haben, in entschlossener Treue zu allen republikanischen Grundgesetzen, Vertrauensvolle Wiederbelebung der nationalen Arbeit, das ist", so schließt die Regierungserklärung, „die Aufgabe, die uns heute gestellt ist. Diese Aufgabe entspricht den Wünschen des ganzen Volks. Wir bitten das Parlament, uns in seiner Erfüllung durch eine loyale Anstrengung um die Einigkeit der Parteien zu unterstützen."

Die Verlesung der Regierungserklärung wurde von der Rechten mit eisigem Schweigen aufgenommen. Nur die Radikalen und ein Teil der Mittelparteien spendeten entschlossenen Beifall.

Der kommunistische Abgeordnete Cachin warf als erster Diskussionsredner der Regierung vor, daß sie in ihrem Programm sich allzu große Anleihen bei Tardieu erlaubt habe.

Ministerpräsident Steeg verteidigte sich in kurzer Gegenrede. Die Regierung sei weder ein Zufallsprodukt noch ein Kampfkabinett. Es sei ihm gelungen, fünf frühere Ministerpräsidenten zusammenzubringen, die daran gearbeitet hätten, der Republik Vertrauen und Frieden zurückzugeben. Das neue Kabinett wolle den Frieden nach innen wie nach außen.

Ein schwerer Angriff Franklin-Bouillons auf Ministerpräsident Steeg gipfelte in der Behauptung, daß das Kabinett eine Karrikatur der Konzentration sei.

Zuchthaus für General Wallenius

Sühne für eine politische Entführung

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

STOCKHOLM, 18. DEZEMBER

In Helsingfors ist heute mittag das Urteil gegen die Entführer des ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Stahlberg gesprochen worden. Das Kriegsgericht Helsinge verurteilte den Generalstabschef General Wallenius und den Oberstleutnant Kaussiari wegen Anstiftung zu einer ungesetzlichen Verhaftung unter erschwerenden Umständen zu je drei Jahren Zuchthaus und den Amtsrichter Jaskari zu zwei Jahren Zuchthaus. Alle drei wurden sofort vom Gerichtssaal aus ins Gefängnis transportiert. General Wallenius und Oberstleutnant Kaussiari wurden mit sofortiger Wirkung ihres Dienstes enthoben.

Der Offizier Jeanne, der die Entführung des Ehepaares Stahlberg geleitet hatte, erhielt ein Jahr sechs Monate Zuchthaus. Von den übrigen Angeklagten wurden vier zu Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr verurteilt mit fünf Jahren Bewährungsfrist. Zwei Angeklagte wurden freigesprochen.

Das schwere Zuchthausurteil gegen den aktiven Generalstabschef der finnischen Armee und andere hohe Offiziere setzt den Schlußpunkt hinter einen Entführungsskandal, der weit über Finnlands Grenzen hinaus berechtigtes Aufsehen erregte. Vor einiger Zeit konnte man, im Anschluß an den Anti-Kommunistenfeldzug der faschistenähnlichen Lappobewegung, von einer wahren Entführungsepidemie in Finnland sprechen; eine Reihe kommunistischer Führer wurden von Lappo-Leuten verschleppt. Der Fall Wallenius war etwas Besonderes: das Opfer war hier ein nichtkommunistischer, höchst angesehener früherer Würdenträger des Staates, und die Entführer waren Offiziere, die auf direkten Befehl ihres höchsten Vorgesetzten den alten Mann und seine Gattin im Auto entführten. Das zeigt, wie eng die Verbindung zwischen der Lappo-Bewegung, unter deren Einfluß ja auch die Regierung steht, und dem Offizierkorps sind. Das Gericht aber hat ein Beispiel statuiert und die Ausreden der Angeklagten, sie hätten in völliger Trunkenheit gehandelt, ignoriert.

Was wird mit Bullerjahn

Von

DR. ERICH EYCK,

Rechtsanwalt am Kammergericht

Es sind jetzt grade zwei Jahre her, daß der verstorbene Reichstagsabgeordnete Paul Levi den Versuch machte, die Oeffentlichkeit wieder für den am 11. Dezember 1925 wegen Landesverrats zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilten Lagerverwalter Bullerjahn zu interessieren. Im September 1929 wurde dem Reichsgericht ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens überreicht. Bis jetzt hat das Reichsgericht noch nicht entschieden, ob der Antrag für zulässig zu erklären sei oder nicht; wohl aber weiß man, daß der Oberreichsanwalt sich gegen die Zulässigkeit des Antrages ausgesprochen und dem Reichsgericht einen entsprechenden Gegenantrag unterbreitet hat.

Wir würden es bedauern, wenn das Reichsgericht sich diesem Standpunkt des Oberreichsanwalts anschließen und das Wiederaufnahmeverfahren bereits in seinem ersten Stadium scheitern lassen würde. Ein solcher Beschluß des Reichsgerichts würde der Oeffentlichkeit nicht das Gefühl geben, daß alles in Ordnung und gegen die Verurteilung von Bullerjahn nichts wesentliches einzuwenden sei. Man würde vielmehr in weiten auch unvoreingenommenen Kreisen zu dem Glauben neigen, daß eine an sich notwendige Korrektur eines nicht einwandfreien Verfahrens durch das Gehege der Paragraphen verhindert worden sei.

Die „Vossische Zeitung" hat bei allen Aeußerungen zum Fall Bullerjahn stets die Frage offengelassen, ob er des schweren Verbrechens schuldig sei, das ihm zur Last gelegt wird. Sie hat nur den Standpunkt vertreten, daß auch der schwerste Verbrecher Anspruch auf ein Verfahren hat, das dem Gesetz aufs genaueste entspricht und jeden Zweifel an der Schuld beseitigt. Niemals wird sich die öffentliche Meinung damit abfinden, daß ein so schweres Urteil auf Grund einer Aussage gefällt worden ist, in der jemand über das ausgesagt hat, was eine dritte dem Gericht, dem Angeklagten und dem Verteidiger undekannte Person von einer vierten, ebenfalls unbekannten Person erfahren hat. Das ist der Kernpunkt des Falles.

Bullerjahn ist in dem Verfahren vor dem Reichsgericht am schwersten dadurch belastet worden, daß ein Kriminalbeamter erklärt hat, eine Persönlichkeit, von der das Urteil sagt, daß sie „in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und in ihrer persönlichen Unbeteiligtheit über jeden Zweifel erhaben" sei, habe von einem Mitglied oder Angestellten der Interalliierten Kommission erfahren, daß Bullerjahn dort gewesen sei, um seine Kenntnis von dem verbotenem Waffenlager zu verschachern. Man weiß seit zwei Jahren, daß diese undekannte Person der Generaldirektor der Berlin-Karlsruher Industrie-Werke, Herr v. Gontard, gewesen ist und das natürliche Rechtsempfinden verlangt deshalb, sei es mit, sei es ohne juristische Begründung, daß eine neue Verhandlung stattfindet, in der Gontard Gelegenheit hat, diese Bekundung vor dem Gericht, in Gegenwart des Angeklagten und seines Verteidigers unter seinem Eid zu wiederholen.

Der Jurist wird vielleicht zunächst darauf aufmerksam machen daß das Reichsgericht diese Aussage des unbekannten Zeugen nicht zur Grundlage seines Urteils gemacht hat. Es ist richtig, daß das Urteil sich auf zwölf Indizien stützt und daß die Gontardsche Bekundung nur am Schluß als eine Beweistatsache hinzugefügt wird, die das auf die vorher angeführten zwölf Indizien gestützte Ergebnis nur noch verstärkt. Aber die Richter, auch die Richter des Reichsgerichts, müßten frei von allen menschlichen Regungen sein, wenn nicht diese „Beweistatsache" trotzdem in ihrem Innern den Ausschlag gegeben hätte. Es ist einfach nicht denkbar, daß eine solche Bekundung ohne Einfluß auf die Entscheidung geblieben sein kann, auch wenn jedes einzelne Mitglied des Senats sich die größte Mühe gegeben hätte, ihr Gewicht auf das geringste Maß zu reduzieren; im Unbewußten hätte sie dennoch um so stärker mitgesprochen. Man kann es auch von der Bevölkerung, soweit derartige Straffälle sie überhaupt innerlich bewegen, einfach nicht verlangen, daß sie einen solchen in der Rechtspflege gewiß ganz ungewöhnlichen Vorgang kurzweg als unerheblich und unwesentlich ausschaltet.

Nun haben freilich die Richter des Reichsgerichts, wenn sie jetzt über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens zu entscheiden haben, die Vorschriften der Strafprozeßordnung zu Grunde zu legen. Das Wiederaufnahmeverfahren durchläuft drei Abschnitte. Es ist zunächst zu prüfen, ob der Antrag auf Wiederaufnahme zulässig ist (§ 367 StPO.). Wird diese Frage bejaht, so hat das Gericht einen Richter damit zu beauftragen, die angetretenen Beweise, soweit dies